



Amtliche Mitteilungen der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema

– elektronische Ausgabe des Amtsblattes

Ausgabe 12/2025 • 30.01.2025

Inhaltsverzeichnis

Öffentlicher Hinweis Information an Land- und Forstwirte/Landwirtschafts- u. Forstbetriebe.. 2

Impressum

Herausgeber:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister Heinrich Kohl.

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-0, Fax: 03771 281-234, E-Mail: info@ae.de

Redaktion:

Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema, Pressestelle, Goethestraße 5, 08280 Aue-Bad Schlema

Telefon: 03771 281-191, Fax: 03771 281-234, E-Mail: presse@ae.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Großen Kreisstadt:

Oberbürgermeister Heinrich Kohl

Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema wird auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema unter www.aue-badschlema.de/de/amtsblatt.html als elektronische Ausgabe veröffentlicht. Auf Verlangen kann es auch in gedruckter Form in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Aue Bad Schlema im Ortsteil Aue: Goethestraße 5 / Ortsteil Bad Schlema: Joliot-Curie-Str. 13 eingesehen werden.

Öffentlicher Hinweis Information an Land- und Forstwirte/Landwirtschafts- u. Forstbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde ein beurkundeter Kaufvertrag vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	FlurstücksNr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Vertrag/Katasterkarte oder Luftbild
Niederschlema (Aue-Bad Schlema)	327/1	1,5620	0,9237 ha Wald; 0,6383 ha Erholungsfläche

Die Genehmigung des Vertrages hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses auf stockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbsland- bzw. Haupt- oder Nebenerwerbsforstwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **11. Februar 2025** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

